

Notfall-Schlüssel-Vereinbarung

Kurzbeschreibung

Ein Rohrbruch im Haus - just zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mieter im Urlaub ist. Gut, wenn der Vermieter für solche Fälle einen Notschlüssel hat. Vergessen? Das lässt sich nachholen: Mit dieser Notschlüssel-Vereinbarung!

Wichtig für Sie

Sommerurlaub, Winterflüchtlinge - und wenn was mit der Wohnung ist? Dann bleibt Ihnen oft nur der Schlüsseldienst, denn als Vermieter dürfen Sie ohne Wissen Ihres Mieters keinen Wohnungsschlüssel zurückbehalten. Wer dennoch auf Nummer Sicher gehen will, kann mit seinem Mieter diese Notfallschlüsselvereinbarung treffen. Verwahren Sie den Schlüssel in einem verschlossenen, quer vom Mieter über die Lasche unterschriebenen Umschlag - das schafft Sicherheit und Vertrauen auf beiden Seiten!

Auf diese Tücken müssen Sie achten

Allgemeine Hinweise

Die Verwendung von Vertragsmustern erleichtert die Arbeit. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann. Das Vertragsmuster kann insoweit nur Anregungen liefern und ist stets an die individuellen Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen.

Diese Vereinbarung könnte auch unter Wohnungsnachbarn getroffen werden.

Notfall-Schlüssel-Vereinbarung

Zwischen
(Vor- und Zuname)

in
als Vermieter/in

und Herrn/Frau
(Vor- und Zuname)

in
als Mieter/in

wird bezüglich der Wohnung (Anschrift).....
folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Mieter überlässt dem Vermieter einen Zweitschlüssel für die Mietwohnung.
Dieser "Notfall-Schlüssel" ist vom Vermieter sorgsam zu verwahren. Der Vermieter darf von diesem Schlüssel nur in **Notfällen** und nur bei **Abwesenheit** bzw. Unerreichbarkeit des Mieters Gebrauch machen.
Dies gilt insbesondere bei Feuer- oder Wassereintrittsverdacht oder ähnlichen für Leib, Leben oder Eigentum beeinträchtigenden Situationen, die das sofortige Einschreiten des Vermieters oder seiner Hilfspersonen erforderlich machen.
2. Hinsichtlich der **Verwahrung** treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung:
Der Vermieter verwahrt den "Notfall-Schlüssel" in einem verschlossenen Briefumschlag auf. Dieser wird vom Mieter über der Verschlusslasche quer unterschrieben, so dass ein unbeschädigtes Öffnen des Umschlags ausgeschlossen ist.
3. Der Mieter ist berechtigt, sich in regelmäßigen Abständen - insbesondere bei einem Verdacht des unberechtigten Betretens seiner Wohnung durch den Vermieter - von der Unversehrtheit des Umschlags zu überzeugen.
4. Der Mieter kann seine Einwilligung zur Überlassung eines solchen "Notfall-Schlüssels" beim Vorliegen eines wichtigen Grundes **widerrufen**. Ein solcher Grund ist beispielsweise gegeben, wenn der Vermieter von seinem Zweitschlüssel vereinbarungswidrig Gebrauch macht.

....., den

.....
(Mieter/in)

.....
(Vermieter/in)